



**EBNER  
STOLZ**



**STEUERLICHER HANDLUNGSBEDARF  
ZUM JAHRESWECHSEL 2022/2023**



## **STEUERLICHER HANDLUNGSBEDARF ZUM JAHRESWECHSEL 2022/2023**

Trotz großer Herausforderungen in vielen Politikbereichen, bleibt der Gesetzgeber im Jahr 2022 in der Steuerpolitik nicht untätig. Zum Jahreswechsel greifen zahlreiche steuerrechtliche Gesetzesänderungen. Gleichzeitig laufen zum 31.12.2022 etliche bisher geltende Übergangs- und Billigkeitsmaßnahmen aus. Insbesondere Unternehmer sollten sich zeitnah mit den neuen steuerrechtlichen Vorgaben auseinandersetzen.



Die nachfolgenden Ausführungen geben einen ersten Überblick, welche Änderungen zum Jahreswechsel 2022/2023 relevant werden und zeigen auf, inwieweit sich daraus Handlungsbedarf ergeben kann. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann angesichts der Vielzahl von Fallgestaltungen und Auswirkungen der anstehenden Änderungen nicht erhoben werden. Vielmehr sollen die Erläuterungen als erster Impuls und als Gesprächsgrundlage für eine weitergehende Erörterung möglicher Maßnahmen dienen.

Da sich einige der vorgestellten Neuregelungen nach aktuellem Stand noch im Gesetzgebungsverfahren befinden, bitten wir Sie zudem zu beachten, dass sich diesbezüglich noch Änderungen ergeben können. Dies betrifft insbesondere die im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 beabsichtigten Ände-

rungen sowie die geplanten Meldepflichten für Plattformbetreiber. Weiterführende Informationen sowie Ansprechpartner zu den einzelnen Themen finden Sie auf unserer Homepage [www.ebnerstolz.de](http://www.ebnerstolz.de).

## **ERTRAGSBESTEUERUNG VON UNTERNEHMEN**

### **Aufhebung des Abzinsungsgebots für unverzinsliche Verbindlichkeiten**

Bislang sind unverzinsliche Verbindlichkeiten für den Ausweis in der Steuerbilanz mit einer Restlaufzeit von mindestens zwölf Monaten mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen. Dieses Abzinsungsgebot wurde mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz verpflichtend erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2022 enden, abgeschafft (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG).

Der erstmalige Ansatz der unverzinslichen Verbindlichkeiten mit dem Nennwert führt zu einer einmaligen Gewinnminderung, die steuermindernd berücksichtigt wird. Zudem führt die Neuregelung regelmäßig zu einem Gleichlauf von Handels- und Steuerbilanz und damit zu einem Wegfall von latenten Steuern.

**Tipp:** Auf Antrag kann diese Vorgabe auch für frühere Wirtschaftsjahre angewendet werden. Die Antragstellung erfolgt durch Ansatz der Verbindlichkeiten in der steuerlichen Gewinnermittlung mit dem Nennwert. Der Antrag kann nur einheitlich für alle offenen Wirtschaftsjahre gestellt werden.

Rückstellungen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr sind unverändert mit einem Zinssatz von 5,5% abzuzinsen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG).

### **Steuerliche Sofort-AfA für Computerhardware und Software**

Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für Computerhardware und Software können laut der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 26.02.2021, BStBl. I 2021, S. 298) in nach dem 31.12.2020 endenden Wirtschaftsjahren steuerbilanziell sofort gewinnmindernd berücksichtigt werden.

Die Verlautbarung des BMF aus 2020 warf einige Fragen auf, die sich nun durch ein weiteres Schreiben in 2022 zumindest teilweise geklärt haben. So vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bei Annahme einer einjährigen Nutzungsdauer grundsätzlich monatsgerecht aufzuteilen sind. Allerdings wird es nicht beanstandet, wenn abweichend hiervon im Jahr der Anschaffung oder Herstellung die Abschreibung in voller Höhe vorgenommen wird (BMF-Schreiben vom 22.02.2022, BStBl. I 2022, S. 187). Faktisch wird damit die Möglichkeit zur Sofortabschreibung eingeräumt.

In der Handelsbilanz wird die Annahme einer nur einjährigen Nutzungsdauer für Computerhardware und Software regelmäßig nicht den tatsächlichen betriebsindividuellen Verhältnissen entsprechen. Vielmehr wird für handelsbilanzielle Zwecke wie bisher eine mehrjährige Nutzungsdauer je nach konkretem Wirtschaftsgut heranzuziehen sein. Das BMF geht ausdrücklich davon aus, dass ein daraus resultierender abweichender Ansatz von Handels- und Steuerbilanz möglich ist (Antwortschreiben des BMF auf eine Verbandsanfrage vom 26.04.2022, DStR 2022, S. 942).

**Tipp:** In einer Verlustsituation des Unternehmens sollte vor Inanspruchnahme der einjährigen Nutzungsdauer berücksichtigt werden, inwieweit ein dadurch erhöhter Verlust im Wege des Verlustrück- bzw. Verlustvortrags genutzt werden kann.

### **Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter**

Zur Abmilderung von wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie wurde temporär für nach dem 31.12.2019 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens die degressive Abschreibung nach § 7 Abs. 2 EStG wieder eingeführt. Diese Regelung wurde mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz zwar verlängert, gilt allerdings nur noch für die Anschaffung oder Herstellung von entsprechenden Wirtschaftsgütern bis zum 31.12.2022.

**Tipp:** In einer Gewinnsituation kann die degressive Abschreibung im Vergleich zur linearen Abschreibung zu Liquiditätsvorteilen führen. Wird bei einem noch in 2022 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgut die degressive Abschreibung gewählt, ergibt sich zwar für 2022 durch die pro-rata temporis Aufteilung nur ein zeitanteilig ab dem Monat der Herstellung bzw. Anschaffung zu berechnender Abschreibungsbetrag. Allerdings wird sich in

den Folgejahren durch die abweichende Höhe des AfA-Satzes ein größerer Vorteil im Vergleich zur Anwendung des linearen AfA-Satzes ergeben.

### **Nochmalige Verlängerung der Investitionsfristen**

Im Rahmen des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes wurden die bereits verlängerten Investitionsfristen in § 6b und § 7g EStG nochmals verlängert. Ebenfalls

verlängert wurde die Frist für die Ersatzbeschaffung oder Reparatur bei Entschädigung für ein infolge höherer Gewalt oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs aus dem Betriebsvermögen ausgeschiedenes Wirtschaftsgut (BMF-Schreiben vom 20.09.2022, BStBl. I 2022, S. 1379).

**Tipp:** Unternehmen haben damit auch noch im Jahr 2023 Zeit, Reinvestitionen zu tätigen, ohne dass sich dies steuerlich nachteilig auswirkt.

Für die Reinvestitionsrücklage nach § 6b EStG sowie die Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6. EStR gelten damit die folgenden verlängerten Fristen:

<b>Ende des Wirtschaftsjahres, in dem die Rücklage regulär aufzulösen wäre</b>	<b>Verlängerung der Reinvestitionsfrist bis</b>
Nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021	31.12.2023 (Verlängerung um 3 Jahre)
Nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2022	31.12.2023 (Verlängerung um 2 Jahre)
Nach dem 31.12.2021 und vor dem 01.01.2023	31.12.2023 (Verlängerung um 1 Jahr)

Für die Nutzung von abgezogenen Investitionsabzugsbeträgen gemäß § 7g EStG sind nach der Gesetzesänderung die folgenden Fristen maßgeblich:

<b>Investitionsabzugsbetrag gebildet im Jahr</b>	<b>Verlängerung der Investitionsfrist bis</b>
2017	31.12.2023 (Verlängerung um 3 Jahre)
2018	31.12.2023 (Verlängerung um 2 Jahre)
2019	31.12.2023 (Verlängerung um 1 Jahr)

## **Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags**

Die aufgrund der Corona-Pandemie angehobenen Höchstbetragsgrenzen für den steuerlichen Verlustrücktrag (§ 10d Abs. 1 Satz 1 EStG) i. H v. 10 Mio. Euro bei Einzelveranlagung bzw. 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung können auch noch für die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023 genutzt werden. Ab dem Veranlagungszeitraum 2024 sind dann wieder die regelmäßigen Höchstbeträge von 1 Mio. Euro bzw. 2 Mio. Euro anzuwenden.

Neben der verlängerten Anwendung der angehobenen Höchstbeträge wurde mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz eine dauerhafte zeitliche Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags neu eingeführt. Ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 wird dieser von einem auf zwei Jahre erweitert. Damit können Verluste, die in dem direkt vorangegangenen Veranlagungszeitraum nicht ausgeglichen werden konnten, in das zweite dem Veranlagungszeitraum vorangegangene Veranlagungsjahr zurückgetragen werden (§ 10d Abs. 1 Satz 2 EStG). Allerdings wurde zugleich das bislang geltende Wahlrecht des Steuerpflichtigen, vom Verlustrücktrag teilweise abzusehen, mit der Neuregelung der Vorschrift abgeschafft. Auf die Anwendung des Verlustrücktrags kann damit nur noch insgesamt – zugunsten des Verlustvortrags – verzichtet werden (§ 10d Abs. 1 Satz 6 EStG).

Die Neuregelung gilt auch für die Körperschaftsteuer. Kapitalgesellschaften können damit Verluste bis zu 10 Mio. Euro, die in den Jahren 2022 und 2023 anfallen, auf die jeweils beiden vorgehenden Jahre zurücktragen. Ab 2024 kann dann nur noch ein Verlust bis zu 1 Mio. Euro in die beiden vorgehenden Jahre zurückgetragen werden.

**Tipp:** Vor Anwendung des Verlustrücktrags sollte geprüft werden, ob sich dieser steuerlich günstiger auswirkt als die Nutzung des Verlustvortrags, bei

dem unverändert eine Verlustverrechnung durch die sog. Mindestbesteuerung eingeschränkt wird.

## **Steuerliche Billigkeitsmaßnahmen zur Abmilderung der gestiegenen Energiekosten**

Nach Anweisung des BMF und der obersten Finanzbehörden der Länder (BMF-Schreiben vom 05.10.2022, Az. IV A 3 – S 0336/22/10004 :001; Gleich lautende Erlasse vom 20.10.2022) sollen die Finanzämter und Gemeinden die ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Handlungsspielräume nutzen und zugunsten der wirtschaftlich von den gestiegenen Energiekosten Betroffenen steuerliche Billigkeitsmaßnahmen anwenden.

Bei bis zum 31.03.2023 eingehenden Anträgen auf Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschafts- und Gewerbesteuer, auf Stundung sowie auf Aufschub der Vollstreckung von Steuern sollen daher keine strengen Anforderungen an die Erfüllung der Voraussetzungen gestellt werden. Solche Anträge seien zeitnah zu bearbeiten.

Zudem steht es im Ermessen der Finanzverwaltung, eine rückwirkende Herabsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2022 zu gewähren.

Die Finanzämter sollen außerdem im Einzelfall auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichten.

**Hinweis:** Voraussetzung für den Verzicht auf Stundungszinsen ist, dass der Steuerpflichtige seinen steuerlichen (Zahlungs-)Pflichten bislang pünktlich nachgekommen ist und in der Vergangenheit nicht wiederholt Stundungen und Vollstreckungsaufschübe in Anspruch genommen hat. In Anspruch genommene Billigkeitsmaßnahmen aufgrund der Corona-Krise sind dabei nicht zu berücksichtigen.

## **Auslaufen der steuerlichen Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Corona-Betroffene**

Für einen Abzug der Spenden in der Steuererklärung wird grundsätzlich eine Spendenbescheinigung benötigt, die von dem steuerbegünstigten Empfänger der Spende auszustellen ist. Zur Unterstützung der von der Corona-Krise Betroffenen können Spenden etwa auf Sonderkonten allerdings mit vereinfachten Zuwendungsnachweis ohne betragliche Beschränkung belegt werden. Ausreichend ist z. B. die Buchungsbestätigung der Bank.

Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an von der Corona-Krise nicht unerheblich betroffene Geschäftspartner können ohne Beeinträchtigung des Betriebsausgabenabzugs getätigt werden. Zuwendungen an andere Personen können zudem als Sponsoring-Maßnahme zum Betriebsausgabenabzug zugelassen werden, wenn sich daraus z. B. durch öffentlichkeitswirksame Ausgestaltung wirtschaftliche Vorteile für den Sponsor ergeben.

Die Anwendung dieser Regelungen, die zuletzt mit BMF-Schreiben vom 15.12.2021 (BStBl. I 2021, S. 2475) verlängert wurden, läuft zum 31.12.2022 aus. Spenden, die ab dem 01.01.2023 gewährt werden, unterliegen somit wieder den allgemeinen Nachweisvorschriften. Bei Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen kommt der Betriebsausgabenabzug dann nur mehr nach den allgemeinen Vorgaben in Betracht.

## **Steuererleichterungen für Unterstützungsleistungen in der Ukraine-Krise**

Mit BMF-Schreiben vom 17.03.2022 und dessen Ergänzung vom 07.06.2022 (BStBl. I 2022, S. 330) hat die Finanzverwaltung Maßnahmen zur steuerlichen Entlastung von Unterstützenden, die den vom Ukraine-Krieg Betroffenen helfen, bekannt gegeben.

Neben dem Betriebsausgabenabzug von Aufwendungen eines Unternehmens zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten lässt das BMF darin u. a. einen vereinfachten Spendennachweis, sowie die Steuerfreiheit von sog. Arbeitslohnspenden zu. Zudem gewährt das BMF Steuerbefreiungen von Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers an durch den Ukraine-Krieg geschädigte Arbeitnehmer und deren Angehörige.

Mit Schreiben vom 17.11.2022 hat das BMF die Anwendung der Steuererleichterungen verlängert. Diese gelten für Unterstützungsleistungen, die im Zeitraum vom 24.02.2022 bis zum 31.12.2023 ausgeführt werden.

**Hinweis:** Auch die Unterbringung von Kriegsflüchtlings durch Wohnungsunternehmen ist bis 31.12.2023 unschädlich für die gewerbsteuerliche Grundstücks Kürzung (Gleich lautende Erlasse vom 11.11.2022).

## **Meldepflichten für Plattformbetreiber**

Mit einem neuen Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG), das im Rahmen des sog. DAC7-Umsetzungsgesetzes am 10.11.2022 vom Bundestag beschlossen wurde, aber noch der Zustimmung des Bundesrats bedarf, sollen Betreiber von meldepflichtigen digitalen Plattformen erstmals für das Kalenderjahr 2023 steuerrelevante Informationen an das BZSt zu übermitteln haben. Meldepflichtig sollen die zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten von unbeweglichem Vermögen und von Verkehrsmitteln, die Erbringung persönlicher Dienstleistungen sowie der Verkauf von Waren sein, sofern diese Tätigkeiten auf einer Plattform von einem meldepflichtigen Anbieter entgeltlich ausgeführt werden (§ 5 PStTG-E). Diese Tätigkeiten sind meldepflichtig, sofern sie auf einer digitalen Platt-

form erbracht werden, die es Anbietern und Nutzern ermöglicht, über das Internet mittels einer Software in Kontakt zu treten und darauf Rechtsgeschäfte abzuschließen (§ 3 Abs. 1 PStTG-E). Dabei müssen Plattformbetreiber und Anbieter der Tätigkeiten unterschiedliche Rechtsträger sein.

Neben der Meldung relevanter Tätigkeiten sollen meldende Plattformbetreiber zudem weiteren Pflichten, insbesondere Sorgfaltspflichten, unterliegen (§§ 16 bis 21 PStTG-E). Bei Nichterfüllung dieser Pflichten drohen je nach Art des Verstoßes Bußgelder zwischen 5.000 Euro und 50.000 Euro und, als Ultima Ratio, die Sperrung der Plattform sowie die Untersagung deren Betriebs (§§ 25 und 26 PStTG-E).

**Handlungsempfehlung:** Auch wenn die Frist zur erstmaligen Meldung erst zum 31.01.2024 endet, sollten Betreiber digitaler Plattformen schon jetzt prüfen, ob sie den beabsichtigten Meldepflichten unterliegen und ihre Dokumentationsprozesse entsprechend anpassen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unserer Kurzinformation [„Neue Pflichten für Plattformbetreiber“](#).

## INTERNATIONALE BESTEUERUNG

### Abschaffung der Steuerpflicht für sog. Registerfälle

Wird ein in einem inländischen öffentlichen Buch oder Register eingetragenes Recht durch einen nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Rechteinhaber überlassen, unterliegen die Vergütungen bislang der beschränkten Steuerpflicht, ohne dass ein weiterer Inlandsbezug erforderlich wäre (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f und Nr. 6 EStG, BMF-Schreiben vom 06.11.2020, BStBl. I 2020, S. 1060). Damit fallen bei derartigen Vergütungen regelmäßig Quellensteuern an. Für vor dem 01.07.2023 zufließende Vergütungen verzichtet das BMF jedoch unter bestimmten

Voraussetzungen auf einen Quellensteuereinbehalt (BMF-Schreiben vom 29.06.2022, BStBl. I 2022, S. 957).

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 soll die beschränkte Steuerpflicht für sog. Registerfälle nun weitgehend abgeschafft werden. Entsprechende Vergütungen sollen nur noch dann beschränkt steuerpflichtig sein, wenn sie bis zum 31.12.2022 zufließen und zwischen nahestehenden Personen i. S. d. § 1 Abs. 2 AStG geleistet werden. Vergütungszahlungen zwischen fremden Dritten sollen folglich bereits rückwirkend in allen offenen Fällen nicht mehr der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, wenn sich die Steuerpflicht bislang lediglich aus der Eintragung in einem inländischen Register begründet hat. Für Vergütungen, die nach dem 31.12.2022 zufließen, soll auch die beschränkte Steuerpflicht für Vergütungen zwischen nahestehenden Personen entfallen. Beschränkt steuerpflichtig sollen dann nur noch Vergütungen im Zusammenhang mit unkooperativen Steuerhoheitsgebieten sein (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 StAbwG-E).

### Verkürzung der Vorlagefristen für Verrechnungspreisdokumentationen

Nach derzeitigem Rechtsstand ist die Verrechnungspreisdokumentation (Local File und Master File) innerhalb von 60 Tagen nach Anforderung der Finanzverwaltung (im Regelfall im Rahmen von Betriebsprüfungen) vorzulegen. Diese Regelung soll für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2024 beginnen, verschärft werden.

Nach den im sog. DAC7-Umsetzungsgesetz enthaltenen Plänen des Gesetzgebers soll die Vorlagefrist zukünftig nur noch 30 Tage betragen (§ 90 Abs. 4 AO-E). Damit wird die Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation erst mit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung faktisch unmöglich. Zudem soll die Vorlagefrist stets mit der



Anforderung seitens der Finanzverwaltung – und nicht mehr nur in Kontext einer Betriebsprüfung – oder der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung beginnen. Eine gesonderte Anordnung zur Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation soll nicht mehr erforderlich sein (§ 90 Abs. 4 AO-E). Dies hat zur Folge, dass die Verrechnungspreisdokumentation in der Regel bereits bei Prüfungsbeginn vorgelegt werden muss.

**Handlungsempfehlung:** Zwar ist die geplante Neuregelung erst für Veranlagungszeiträume ab 2025 anzuwenden. Wir empfehlen aber bereits jetzt die internen Prozesse zur Erstellung von Verrechnungspreisdokumentationen so anzupassen, dass diese frühzeitig vor Beginn einer Betriebsprüfung für die prüfungsgegenständlichen Veranlagungszeiträume vorliegen. Dies dient insbesondere der Vermeidung von Sanktionen aufgrund einer verspäteten Vorlage.

#### **Umsetzung der globalen Mindeststeuer in der EU**

Auf OECD-Ebene einigten sich rund 140 Staaten auf die Einführung einer globalen Mindeststeuer (GloBE) für Konzerne mit einem jährlichen Grup-

penumsatz von mindestens 750 Mio. Euro. Soweit Gewinne von Konzerngesellschaften nicht mit einem effektiven Steuersatz von 15 % belastet werden, soll das Besteuerungsniveau über eine sog. Ergänzungssteuer (Top-up Tax) auf diesen Mindeststeuersatz hochgeschleust werden. Die Ergänzungssteuer wird dabei grundsätzlich bei der obersten Muttergesellschaft im Konzern erhoben.

Zur konkreten Umsetzung in der EU liegt aktuell ein GloBE-Richtlinienentwurf vom 28.03.2022 vor, wonach die Mindeststeuer auf Konzerne anzuwenden sein soll, die in mindestens zwei der vier vorangehenden Wirtschaftsjahren konsolidierte Umsätze von mindestens 750 Mio. Euro erzielt haben und bei denen mindestens eine Konzerngesellschaft oder Betriebsstätte in einem EU-Mitgliedstaat ansässig ist. Hiervon umfasst sind auch rein nationale Konzerne innerhalb der EU, bei denen also alle Konzerneinheiten im selben EU-Mitgliedstaat ansässig sind.

**Handlungsempfehlung:** Nach aktuellen Verlautbarungen möchte die Bundesregierung die globale Mindeststeuer, notfalls auch ohne Einigung auf EU-Ebene, im Jahr 2023 umsetzen, sodass die Regelungen grundsätzlich für nach dem 31.12.2023 beginnende Wirtschaftsjahre angewendet werden können. Betroffenen Unternehmensgruppen ist daher zu empfehlen, das kommende Jahr 2023 für Vorbereitungsmaßnahmen zu nutzen. Nähere Ausführungen zur geplanten Mindeststeuer finden Sie in unserer Kurzinformation [„Globale Mindeststeuer: Große Herausforderung für Unternehmensgruppen“](#).

## ARBEITNEHMERBESTEUERUNG

### Inflationsausgleichsprämie

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten im Zeitraum vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 zur Abmilderung der Inflation einen steuer- und sozialabgabenfreien Betrag von bis zu 3.000 Euro auszahlen (§ 3 Nr. 11c EStG). Ob und in welcher Höhe eine solche, mit dem Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen eingeführte Prämie gewährt wird, steht dem Arbeitgeber frei. Begünstigt sind alle Bar- und Sachleistungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt und durch die andere Vereinbarungen nicht ersetzt werden. Insbesondere im Rahmen eines Gehaltsverzichts oder einer Gehaltsumwandlung ist die Steuerbefreiung daher ausgeschlossen.

Solange sämtliche Zahlungen innerhalb dieses Begünstigungszeitraums getätigt werden, können Arbeitgeber die Prämie bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei sowohl als Einmalbetrag oder in mehreren Teilbeträgen auszahlen. Weitere Informationen zur Auszahlung der Prämie erhalten Sie in unserer Kurzinformation [„Steuerbefreiung einer Inflationsausgleichsprämie für Arbeitnehmer“](#).

**Hinweis:** Bei der Auszahlung der Ausgleichsprämie muss außerdem der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet werden.

### Auslaufen des steuerfreien Corona-Bonus an Pflegekräfte

Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz wurde eine Steuerbefreiung für Bonus-Zahlungen des Arbeitgebers an in bestimmten Einrichtungen – insb. Krankenhäusern – tätigen Arbeitnehmern zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise eingeführt (§ 3 Nr. 11b EStG). Die Steuerfreistellung wird für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistete Beträge i. H. v. bis zu 4.500 Euro gewährt, sofern diese im Zeitraum vom 18.11.2021 bis zum 31.12.2022 ausgezahlt werden. Die Sonderregelung greift damit nicht mehr für Zahlungen ab dem 01.01.2023.

### Jahrespauschale für das häusliche Arbeitszimmer

Bislang können Steuerpflichtige in ihrer Steuererklärung die individuellen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu einem Maximalbetrag von 1.250 Euro als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ansetzen, sofern ihnen dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG). Bildet das häusliche Arbeitszimmer zusätzlich den Mittelpunkt der beruflichen und betrieblichen Tätigkeit, ist ein Abzug der Aufwendungen in voller Höhe möglich.

Diese Regelungen sollen mit den Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2022 vereinfacht werden. Für ab dem 01.01.2023 im Home-Office ausgeübte Tätigkeiten soll für das häusliche Arbeitszimmer als einziger dauerhaft verfügbarer Arbeitsplatz ein jährlicher Pauschbetrag i. H. v. 1.250 Euro angesetzt

werden können. Damit entfällt der, häufig aufwendige, Nachweis von tatsächlichen Aufwendungen. Sofern das häusliche Arbeitszimmer außerdem den beruflichen bzw. betrieblichen Mittelpunkt bildet, hat der Steuerpflichtige zukünftig die Wahl zwischen dem Ansatz der tatsächlichen Aufwendungen und dem Ansatz der Jahrespauschale.

### **Entfristung der Home-Office Pauschale**

Die aus Anlass der Corona-Pandemie eingeführte Home-Office Pauschale i. H. v. 5 Euro pro Kalendertag soll mit dem Jahressteuergesetz 2022 entfristet werden und damit dauerhaft anwendbar sein. Ab dem 01.01.2023 soll die Pauschale für alle Fälle gelten, in denen die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend (bislang ausschließlich) in der häuslichen Wohnung ausgeübt und die erste Tätigkeitsstätte nicht aufgesucht wird. Der Abzug der Pauschale bleibt weiterhin auf einen Höchstbetrag für das Kalenderjahr gedeckelt, der jedoch ab 2023 von 600 Euro auf 1.000 Euro angehoben werden soll. Ein Ansatz von tatsächlichen Aufwendungen sowie der Abzug der Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG) für denselben Kalendertag soll neben dem Ansatz der Tagespauschale weiterhin nicht möglich sein. Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, kann die Home-Office Pauschale künftig abgezogen werden, auch wenn die Tätigkeit teilweise auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG-E).

**Tipp:** Verfügt der Steuerpflichtige über ein häusliches Arbeitszimmer, soll dieser zwischen dem Abzug von Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer und dem Ansatz der Tagespauschale wählen können. Betroffene Steuerpflichtige sollten daher prüfen, welche Variante für sie günstiger ist.

## **UMSATZBESTEUERUNG**

### **Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen**

Mit dem Entwurf für das Jahressteuergesetz 2022 sieht die Bundesregierung steuerliche Erleichterungen für PV-Anlagen in der Umsatzsteuer vor. Erstmals soll für diese Zwecke ein Umsatzsteuersatz von 0 % für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr sowie die Installation von PV-Anlagen eingeführt werden. Voraussetzung dafür soll sein, dass es sich dabei um eine Leistung an den Betreiber der PV-Anlage handelt und diese auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird (§ 12 Abs. 3 UStG-E). Da der Leistende in vielen Fällen das Vorliegen dieser Voraussetzung nicht abschließend beurteilen kann, soll diese als erfüllt gelten, wenn die installierte Leistung der PV-Anlage maximal 30 kW beträgt. Weitere Informationen zu den Begünstigungen finden Sie in unserer Kurzinformation [„Gesetzgeber fördert Attraktivität von PV-Anlagen“](#).

**Hinweis:** Die umsatzsteuerliche Regelung soll ab dem 01.01.2023 anzuwenden sein, wobei hier der Leistungszeitpunkt maßgeblich ist. Insb. bei bereits vereinbarten Aufträgen zur Lieferung und/oder Installation einer PV-Anlage wird es somit entscheidend darauf ankommen, zu welchem Zeitpunkt u. a. von der Lieferung der PV-Anlage im umsatzsteuerlichen Sinne auszugehen ist.

### **Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen bei berechtigter Zusammenfassender Meldung**

Bislang ist die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung u. a. an die Bedingung geknüpft, dass eine fehlerfreie Zusammenfassende Meldung vorliegt. Sofern die Zusammenfassende Meldung fehlerhaft oder unvollständig ist, muss diese innerhalb einer Frist von einem Monat berichtigt werden, damit die Steuerfreiheit gewährt werden kann (§ 4 Nr. 1 Buchst. b Satz 2 UStG). Mit einer Neuregelung durch das Jahressteuergesetz 2022 soll eine innergemeinschaftliche Lieferung ab dem 01.01.2023 unabhängig davon steuerfrei sein, ob die Zusammenfassende Meldung fristgerecht berichtigt oder etwa verspätet berichtigt wurde.

**Hinweis:** Unverändert soll jedoch die Pflicht zur Abgabe einer richtigen und vollständigen Zusammenfassenden Meldung als Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung für die erfolgte innergemeinschaftliche Lieferung bestehen bleiben.

### **Keine Umsatzsteuerbarkeit der Garantiezusage eines Kfz-Händlers**

Die entgeltliche Garantiezusage eines Kfz-Verkäufers ist umsatzsteuerlich nicht als unselbstständige Nebenleistung zu einer Fahrzeuglieferung zu werten (BMF-Schreiben vom 11.05.2021, BStBl. I 2021, S. 781 mit Verweis auf das Urteil des BFH vom 14.11.2018, Az. XI R 16/17, BStBl. II 2021, S. 461). Vielmehr liegt laut Finanzverwaltung eine eigenständige Leistung aufgrund eines Versicherungsverhältnisses im Sinne des Versicherungsteuergesetzes (VersStG)

vor, die nach § 4 Nr. 10 Buchst. a UStG umsatzsteuerfrei ist. Diese Grundsätze sind auf nach dem 31.12.2022 abgegebene Garantiezusagen anzuwenden, sodass für diese ab dem 01.01.2023 keine Umsatzsteuer erhoben werden darf.

**Tipp:** Betroffene Unternehmen sollten ihren Abrechnungsprozess dahingehend anpassen, dass für nach dem 31.12.2022 abgegebene Garantiezusagen keine Umsatzsteuer auf der Rechnung ausgewiesen wird. Andernfalls drohen die umsatzsteuerlichen Konsequenzen eines unrichtigen Umsatzsteuerausweises.

### **Wegfall der Übergangsregelung bei Reiseleistungen**

Die Margenbesteuerung für Reiseleistungen nach § 25 UStG ist laut Finanzverwaltung bei Reiseleistungen von im Drittstaat ansässigen Unternehmen ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet nicht anwendbar (BMF-Schreiben vom 29.01.2021, BStBl. I 2021, S. 250). Dies gilt in allen offenen Fällen. Die Übergangsregelung der Finanzverwaltung, wonach die Margenbesteuerung für bis zum 31.12.2022 ausgeführte Reiseleistungen weiter angewendet werden konnte, wird zum Jahreswechsel wegfallen (BMF-Schreiben vom 01.12.2021, BStBl. I 2021, S. 2488). Für ab dem 01.01.2023 ausgeführte Reiseleistungen derartiger Unternehmen kann § 25 UStG somit nicht mehr angewendet werden. Da die bei Durchführung einer Reise erbrachten Leistungen damit nicht mehr als einheitliche sonstige Leistung gelten, können für die einzelnen Leistungen u. U. unterschiedliche Normen zur Bestimmung der Umsatzbesteuerung anzuwenden sein.

**Tip:** Vor diesem Hintergrund sollten Unternehmen die Ausstellung von Ausgangsrechnungen bzw. die Kontrolle von Eingangsrechnungen überprüfen und ggf. an die Neuregelungen anpassen.

### **Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Gastronomie verlängert**

Bereits durch das Corona-Steuerhilfegesetz wurde der Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen von 19 % auf 7 % abgesenkt (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 EStG). Nachdem diese Maßnahme bereits mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz für bis zum 31.12.2022 erbrachte Leistungen verlängert wurde, erfolgte mit dem Achten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen eine weitere befristete Verlängerung bis 31.12.2023. Konkret gilt damit, dass Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen weiterhin dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegen. Dies gilt allerdings nicht für Umsätze aus der Abgabe von Getränken. Auf diese ist unverändert der Regelsteuersatz von 19 % anzuwenden.

**Hinweis:** Empfänger von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen sollten beachten, dass für die genannten Leistungen weiterhin nur ein Vorsteuerabzug i. H. v. 7 % möglich ist.

### **Auslaufen von Corona-Sondermaßnahmen**

Für die Spende von medizinischem Material oder die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Personal an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten, wird laut BMF-Schreiben vom 09.04.2020 (BStBl. I

2020, S. 498) im Billigkeitswege auf die Umsatzbesteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet. Ist eine solche Verwendung bereits bei Leistungsbezug der Unternehmen beabsichtigt, wird der Vorsteuerabzug im Billigkeitswege dennoch gewährt. Die Anwendung der zuletzt mit BMF-Schreiben vom 14.12.2021 (BStBl. I 2021, S. 2500) verlängerten Billigkeitsregelung gilt nur noch für Sachspenden, die bis zum 31.12.2022 geleistet werden.

**Tip:** Sofern Einzelhändler entsprechende Sachspenden vorsehen, sollten diese noch vor Jahresende erfolgen, um keine Umsatzbesteuerung auszulösen.

Auch die Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 15.06.2021, BStBl. I 2021, S. 855 und 03.12.2021, BStBl. I 2021, S. 2488) für Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, und im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erbracht werden, läuft zum 31.12.2022 aus. Ab dem 01.01.2023 ausgeführte Leistungen werden nicht mehr nach § 4 Nr. 18 UStG als umsatzsteuerfrei behandelt.

## **Auslaufen von Steuererleichterungen für Unterstützungsleistungen in der Ukraine-Krise**

Zur Entlastung der in der Ukraine-Krise Unterstützenden hat das BMF mit Schreiben vom 17.03.2022 (BStBl. I 2022, S. 330) für Leistungen im Zeitraum vom 24.02.2022 bis zum 31.12.2022 verschiedene umsatzsteuerliche Billigkeitsmaßnahmen gewährt. Demnach konnte von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe durch die Bereitstellung von Gegenständen und Personal von Unternehmen an Hilfsorganisationen abgesehen werden. Dies galt bislang auch für die Unterbringung von Kriegsflüchtlingen durch private Unternehmen (Hotelzimmer, Ferienwohnungen etc.), wobei hier zusätzlich auf eine Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG verzichtet werden konnte.

Da die Sonderregelungen zum Jahresende 2022 auslaufen, gelten für Leistungen, die ab dem 01.01.2023 getätigt werden, die allgemeinen Besteuerungsvorschriften.

## **IMMOBILIENBESTEUERUNG**

### **Ertragsteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen**

Auch einkommensteuerlich sieht der Gesetzentwurf für das Jahressteuergesetz 2022 steuerliche Erleichterungen für PV-Anlagen vor. Konkret sollen Einnahmen und Entnahmen aus dem Betrieb von PV-Anlagen bis zu einer Leistung von 30 kW auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw. bis zu einer Leistung von 15 kW je Wohn- und Gebäudeeinheit bei sonstigen überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäude von der Ertragsteuer befreit werden (§ 3 Nr. 72 EStG-E). Die Gesamtleistung pro Steuerpflichtigem oder Mitunternehmenschaft ist dabei auf 100 kW gedeckelt. Die Gewinnermittlung für den Betrieb der PV-Anlage

sowie die Abgabe einer Anlage EÜR für diese Einkünfte soll somit entfallen, sofern alle Einnahmen steuerfrei gestellt sind.

Die Steuerbefreiung soll unabhängig von der Verwendung des Stroms, also sowohl für in das Stromnetz eingespeisten als auch für selbstgenutzten Strom, gelten und ist auch für PV-Anlagen vorgesehen, deren Strom nicht ausschließlich durch den Anlagenbetreiber genutzt wird. Damit sollen auch Betreiber von PV-Anlagen profitieren, die den daraus generierten Strom z. B. ihren Mietern zur Verfügung stellen.

Die Neuregelung soll auf Einnahmen und Entnahmen, die nach dem 31.12.2022 getätigt werden, anzuwenden sein.

**Tip:** Weitere Informationen zu den Begünstigungen finden Sie in unserer Kurzinformation [„Gesetzgeber fördert Attraktivität von PV-Anlagen“](#).

### **Anhebung des linearen AfA-Satzes für Wohngebäude**

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 soll der lineare AfA-Satz für neue Wohngebäude von bisher 2 % auf 3 % angehoben werden (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG-E). Der neue AfA-Satz soll für alle Wohngebäude gelten, die nach dem 31.06.2023 fertiggestellt werden.

### **Wegfall der Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer**

Derzeit ist es Steuerpflichtigen noch möglich, in begründeten Ausnahmefällen abweichend zum typisierten AfA-Satz, die AfA für Gebäude nach der begründeten tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer zu bemessen. Diese Ausnahmeregelung

(§ 7 Abs. 4 Satz 2 EStG) soll durch das Jahressteuergesetz 2022 mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2023 aufgehoben werden. Sofern die AfA bisher nach der tatsächlichen Nutzungsdauer berechnet wurde, kann diese Vorgehensweise beibehalten werden.

**Tipp:** Steuerpflichtige, die noch im Jahr 2022 ein Gebäude anschaffen bzw. herstellen, sollten prüfen, ob die AfA-Berechnung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer ggf. vorteilhafter ist und von der Möglichkeit zur Nutzung dieser Abschreibungsmethode Gebrauch machen.

### **Grundstücksbewertung für erbschaftsteuerliche und ggf. Grunderwerbsteuerliche Zwecke**

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 sollen Änderungen bei der Grundstücksbewertung für erbschaftsteuerliche Zwecke vorgenommen werden, um die Bewertung an die geänderte Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14.07.2021 anzupassen. Konkret sind Änderungen im Ertragswertverfahren vorgesehen mittels dem Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke zu bewerten sind. Eine detailliertere Berechnung der Bewirtschaftungskosten sowie eine Anhebung der Liegenschaftszinssätze führt nicht nur zu einer aufwendigeren Ermittlung der Grundbesitzwerte. Es dürften sich auch regelmäßig höhere Grundbesitzwerte ergeben.

Beim Sachwertverfahren, mit dem u. a. Ein- und Zweifamilienhäuser, Wohnungseigentum und Teileigentum zu bewerten sind, sofern keine geeigneten Vergleichswerte vorliegen, soll das Berechnungsschema um zwei zusätzliche Faktoren ergänzt werden. So sollen die ermittelten durchschnittlichen Gebäudeherstellungskosten mit einem Regionalfaktor und einem Alterswertminderungsfaktor multipliziert werden.

Des Weiteren erfolgt eine deutliche Anhebung der bisher bereits verwendeten Sachwertfaktoren, was wiederum zu deutlich höheren Grundbesitzwerten führen wird. Mit dem Sachwertfaktor wird der anhand des bewertungsrechtlichen Berechnungsschemas ermittelte vorläufige Sachwert einer Immobilie multipliziert, um den finalen Grundbesitzwert zu berechnen. Schließlich wird auch eine Erhöhung der Gesamtnutzungsdauer für Wohngebäude u. a. zu einem geringeren Alterswertminderungsfaktor und damit höheren Werten führen.

**Tipp:** Da sich bereits durch die steigenden Bodenrichtwerte in den meisten Gebieten in Deutschland höhere Grundbesitzwerte nach dem Bewertungsgesetz ergeben und die dargestellten Änderungen zu einer weiteren Erhöhung führen werden, könnte es sich anbieten, etwaig vorgesehene Schenkungen noch vor dem 31.12.2022 vorzunehmen. Nähere Ausführungen zu der geplanten Gesetzesänderungen finden Sie in unserer Kurzinformation [„Grundstücksbewertung – ggf. höhere Wertansätze bei Schenkungen nach dem 31.12.2022“](#).

Auswirkungen haben können die geplanten gesetzlichen Änderungen der Grundstücksbewertung für erbschaftsteuerliche Zwecke aber auch auf die Grunderwerbsteuer. Der so ermittelte Grundbesitzwert ist als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer insb. bei Gesellschafterwechsel einer Personen- oder Kapitalgesellschaft, Anteilsvereinigungen oder der gleichgestellten Übertragung einer wirtschaftlichen Beteiligung nach § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG heranzuziehen. Auch hier dürfte es infolge höherer Grundbesitzwerte zu einer höheren Steuerbelastung bei nach dem 31.12.2022 verwirklichten Erwerben kommen.



### **Verlängerung der Abgabefrist für Grundsteuererklärungen**

Inländische Grundstücke sind für Zwecke der Grundsteuer auf den 01.01.2022 neu zu bewerten. Dazu sind entweder die Regelungen des BewG heranzuziehen oder die jeweiligen länderspezifischen Regelungen, sofern die Bundesländer von der bundeseinheitlichen Regelung abgewichen sind.

Für Zwecke der Neubewertung von Grundstücken auf den 01.01.2022 ist für jedes Grundstück eine Feststellungserklärung an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Die ursprüngliche Frist zur Abgabe der Erklärung bis zum 31.10.2022 wurde nach Einigung von Bund und Ländern am 13.10.2022 auf den 31.01.2023 verlängert. Eine darüberhinausgehende Verlängerung soll es nicht geben.

# ANSPRECHPARTNER

Gerne stehen Ihnen zur Klärung eines etwaigen Handlungsbedarfs aufgrund steuerrechtlicher Änderungen zum Jahreswechsel die Ihnen bekannten Ansprechpartner bei Ebner Stolz oder unsere Ansprechpartner im Bereich der Steuerberatung zur Verfügung.



Diese Publikation enthält lediglich allgemeinen Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Informationen zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Der Beitrag unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung des Herausgebers.

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Rechtsstand: 21.11.2022

Redaktionelle Gesamtverantwortung:  
Dr. Ulrike Höreth, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht,  
ulrike.hoereth@ebnerstolz.de  
Brigitte Stelzer, Rechtsanwältin, Steuerberaterin,  
brigitte.stelzer@ebnerstolz.de

Bilder: Titel © www.stock.adobe.com, Seite 2–16 © www.gettyimages.com

